

## Öffentliche Bekanntmachung einer Absichtserklärung

# Einziehung des ÖFW 57 – Lockwitz nach § 8 SächsStrG

### 1. Straßenbeschreibung

Verkehrsfläche des beschränkt-öffentlichen Wegs ÖFW 57 – Lockwitz (11223 010) auf dem Flurstück 673 der Gemarkung Lockwitz, beginnend an der Dohnaer Straße (Straßenknotenpunkt 20767), an der südöstlichen Grenze des Flurstücks 660/a der Gemarkung Lockwitz verlaufend und endend an der Lochnerstraße (Straßenknotenpunkt 20728), im beiliegenden Lageplan „ÖFW 57 - Lockwitz“ orange schraffiert dargestellt.

### 2. Beabsichtigtes Verfahren

2.1 Die unter Ziffer 1 beschriebene öffentliche Verkehrsfläche soll gemäß § 8 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762), eingezogen werden.

2.2 Die unter Ziffer 1.1 beschriebene öffentliche Verkehrsfläche soll mangels öffentlicher Verkehrsbedeutung (Nichtvorhandensein des Weges) eingezogen werden.

2.3 Die Lage und der Verlauf der einzuziehenden Verkehrsfläche sind dem dieser Absichtserklärung beigefügten Lageplan zu entnehmen.

### 3. Einwendegelegenheit

Gegen die beabsichtigte Einziehung können innerhalb von drei Monaten ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung Einwendungen bei der Landeshauptstadt Dresden, Straßen- und Tiefbauamt, Sachgebiet Straßendokumentation, St. Petersburger Straße 9, 01069 Dresden, 1. Obergeschoss, Zimmer K 123 vorgebracht werden.

Simone Prüfer  
Leiterin des Straßen- und Tiefbauamtes

### Anlage

Lageplan ÖFW 57 – Lockwitz

